

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Absonderliche Articul/welche das Königreich Böhmen allein betreffen und
den dieser General Zusammenkunfft/mit den andern incorporirten
Ländern durch ihre Abgesandten geschlossen worden seyn

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

30
So soll auch kein Land das ander / vnd in demselben kein Stand dem andern / wissenlich vnd fürsätzlicher Weise / an seinen habenden Rechten / Freyheiten / Landt Verfassungen vnd Privilegien bedrängen / sondern gang vngestret lassen.

Vnd ob wol die Evangelischen in obberührten Landen allein diese Confœderation vnd Defension schliessen: So sollen doch die Römisch Catholischen Stände vnd Stifter / wann sie sich obgesagter massen / zu den Majestätbrieffen vnd Religions Concessionen / auch dieser Union obligat machen / vnd rühig / friedlich / ohne Stiftung böser Practiken wider die Evangelischen / leben / gleichsfalls hterinn begriffen / vnd des Schutzes wider ihre vnd vnser Feinde / sich zugebrauchen haben.

So behalten ihnen die confœderirten Länder bevor / alle die jenigen / hohes vnd nidriges Standes / welche sie zu ihrem all gemeinem Wesen für nützlich vnd nothwendig achten / mit gemeinem Schluß / jetzt vnd künfftig in diese Confœderation zu ziehen.

Es soll vnd will auch kein Landt vnter diesen confœderirten / nun / vnd zu ewigen Zeiten nichts attentiren / oder fürnehmen / das im allerwenigsten dieser Confœderation / vnd Defension zuwider sey / es sey dann Sach / das die gesambte vnter Länder dieses Orts / etwas zu ändern / zu verbessern oder gänzlich auffzuheben / für rathsam hielten.

Zu Urkunde dessen / harter Aufschrift / der obangerogen Stände in Böhmen / vnd der andern Länder / Mähren / Schlesien / Ober vnd Nider Lauffnis Gesandten / so wol des Erzhertzogthums Oesterreich vnter vnd ob der Ens Ihre Secret Insiegel auffgetruckt / vnd mit eygenen Händen sich unterschrieben.

Actum auffm Prager Schloß / bey öffentlicher gehaltenen General Zusammenkunft aller obangezogener Länder / den 16. Tag Augusti, im Jahr 1619.

Absonderliche Articul / welche das Königreich Böhmen allein betreffen / vnd bey dieser General Zusammenkunft / mit den andern incorporirten Ländern / durch ihre Abgesandten geschlossen worden seyn.

1. **S** Jweil dieses / das ihz. Keyserl. Majest. auff allen der oselben Herrschafften / die Collaturen dem Pragerischen Erzbischoff / in seinen Gewalt vbergeben / damit er dieselben mit seiner Priesterschaft besetzen könne / offentlich wider den Majestätbrieff / vnd die beschehene Vereinigung

Einigung lauffen ihut/bedorauß aber an denen Dertem/da die Unterthanen/der Religion sub utraque zu gethan.

Derhalben soll das Pragerische Consistorium, auff die Pfarren/sub utraque auch dergleichen Priesterschaft der Religion sub utraque eingesetzt werden.

II. Demnach auch hievor durch den Majestätbrieff / vnnnd durch die zwischen dem Eheyl sub una, vnnnd sub utraque auffgerichtete Vereinigung/versehen worden: Daß nicht nur allein die Unterthanen / auff ihre Keyß Maj. Herrschaffen/sondern auch andere/ sie seyn gleich vnter Weltlich, oder Geistlicher Obrikeit / diese Macht vnnnd Freyheit gehabt / vnnnd noch haben/ihnen auff ihren Inkosten/ Kirchen vnd Schulen zum Gottesdienst zurebawen. Derowegen es auch also/ zu künfftigen ewigen Zeiten seyn vnd bleiben sollte/ also / daß in allen Stätten vnd Dertem / sie gehören gleich ihr Königl. Majest. oder ihrer Majest. der Königin/ so wol aller vnd jeder Geistlich, oder Weltlichen Obrikeit zu. Dergleichen auch in allen Marktstücken vnnnd Dörffern / das freye Exercitium d. r. Evangelischen Religion/Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts Personen/ Innhalt der Böhmischen Confession/wie auch die Erbauung Kirchen/ Pfarrhäuser vnd Schulen / vnnnd die Einsetzung der Priesterschaft vnd Schulmeister sub utraque, nicht prohibirt vnnnd gewehrt werden. Vnd wösern jemanden /entweder auß den Ständen / oder ihren Unterthanen / nach erlangtem Majestätbrieff / etwa Kirchen/ Pfarrhäuser oder Schulen einzuziehen worden/der selben kan sich ein jeder alsobald anmassen / vnnnd darcin Priester sub utraq., auffm Pragerischen Consistorio sub utraq., einsetzen.

Die Jaröhner der Statt Elsterggrabbe reß und: die weil ihnen der Pragerische Erz Bischoff ihre newerbawte Kirchen/ ganz vnnnd gar wider reißen lassen/daß dieselben die andere Kirchen in der Statt so lang/ biß ihnen nicht ein andere Kircherbawet würde / zum Gottesdienst gebrauchet köndten.

III. Die Bratnauer sollen gleichsfalls zu künfftigen Zeiten bey ihrer Kirchen friedlich gelassen: Dann auch denen sub utraque zu Komshaw/die Haupte Kirch sampt der Pfarr vbergeben werden.

IV. Die Kirchen/welche gleicher Gestalt nach ertheyletem Majestätbrieff in den Prager Stätten erbawet seynd: Nemlich eine auff der kleinen Seyten / zur heyligen Dreysaltigkeit genandt / vnnnd die andere in der alten Statt Prag bey dem Saluator: Vnnnd die dritte / auch in der alten Statt / bey S. Simons vnd Iuda, sampt der Capellen darbey / die sollen auff ein Landtags Relation / den Ständen sub utraque, denen / von

wiltigen

welchen sie erbawet/vnnd sich entweder nach dem Administrator oder Senior/des Prägerischen Consistorii sub vtraque richten / in die Landtaffel/ als ein frey eigenthumlich Gut / eyn verleibet werden / vnnd zu künfftigen sterswährenden Zeiten/dem Theyl sub vtraque, von deme sie erbawet seynd/ angehörig seyn.

V. Dieweil Keyser Rudolph Hochlöblichster Gedächtnuß / den Ständen sub vtraque in Böhmen/die Prägerische Academia, sampt aller Zugehörung/zu künfftigen sterswährenden Zeiten/in ihren Gewalt geben: Daß die Stände vnier andern diese Macht haben möchten / daß sie zu solcher Academia, entweder noch mehr Güter kauffen / oder aber die vorigen in possess habende / zu der Academy Nutz vnnd frommen verkauffen köndten.

VI. Daß auch in gleichen den Ständen sub vtraque frey stehen soll in künfftigen Zeiten/bey gemeinen Landträgen/entweder auß ihrem eygenen Beutel/oder von derselben Unterthanen/eine gewisse Geldsteuer/zur Erhebung vnd Erhaltung bemelter Academy / vnnd anderer Kirchen Nothturfften / zuverwilligen / welche Verwilligung auch zu jedem mahl in den Landtag mit eyngebracht/vnd beneben das/was verwilliget werden wirdt/ gleichfals eben so wol als andere Landsteuer / von den Deputierten eyngefordert werden köndte.

VII. Daß die Königl. May oder J. M. die Königen/nach der Theyl sub vna, auß allen Ständen/kein Ordensleut meh/ vber diese / so anezo vorhanden/in dieses Königreich eynführen solle.

VIII. Es sollen auch die Commissarien / welche der König zum Landtag zu schicken pflegt/vnd die des Königs begeren/den Ständen vortragen / es sey nun der obriste Cansler / Præsident / oder die Böhmiſchen Cammer Råthe/oder jemand anders/bey Erwegung ihres Anbringens nit verbleiben/sondern von den Ständen einer Antwort gewertig seyn.

IX. So sollen auch die Stände bey einem jeden Landtag/wenn entweder alle Stände samptlich / oder ein jeder Standt absonderlich etwas berhatſchlagen theten/nach der Berhatſchlagung/durch eine Person auß jedem Stande / oder aber auch alle drey Stände / durch ein einige Person/ ihre Antwort von sich geben können/vnd J. Königl. May. Råthe des Hoff vnd Cammer Reichens / soßen sich von der Gemein nicht abtheulen / sondern bey derselbigen / die Landtag Sachen zuberhatſchlagen seyn / vnd bleiben.

X. Wessen sich die Stände bey dem Landtag einmal beschliessen/vnd was sie dem König auß die Proposition zur Antwort geben vnnd verwilligen/

ligen / sollte es darbey verbleiben / vñnd dargegen nicht replicirt werden / vñnd wofern etwas replicirt wird / dasselbe die Ständ anzunehmen nicht schuldig seyn sollen / sondern voneinander ziehen vñnd verreyßen können / vñnd wofern nach irem hinweg verreyßen / von den vbrigen etwas geschlossen würde / sollen die andern diesem Satisfaction zu leisten nicht schuldig seyn / vñnd soll kein Landtag länger dann 14. Tag aneinander gehalten werden / es geschehe dann mit der Herren Ständ gewisser Bewilligung.

XI. Wann der Obriste Cansler des Königreichs Böhmeim / dem König etwas vortragen würde / daß der Vice Cansler hierbey auch gegenwertig seyn / vñnd hiervon Wissenschaft haben könnte.

XII. Sollen zu Cansley Secretarien beider Cammer vñnd Appelation / wolverhaltene Leuth / der Evangelischen Religion sub utraque zugethan / eingesezt werden.

XIII. Item / bey nächstkünftigem Landtag zu erwegen / vñnd zum Ende zubringen / in waserley Gestalt die Erbvereinigung mit Ihren Churfürstl. Gn. vñnd andern umbliegenden Ländern verneuert werden solten.

XIV. Item / daß es / wegen derjenigen Personen vñnd trewlosen Kinder des Vaterlandes / derselben halber die Stände bey nächst verwichener Zusammenkunft beschlossen / daß sie nicht im Lande mehr gelittet werden solten / bey solchem Schluß es also verbleiben solle.

XV. In den Prager Stätten / sollen keine Königl. Hauptleuthe mehr gehalten werden.

XVI. In gleichem sollen die Königl. Richter / so wol in den Prager / als auch in den andern Stätten / da sie bißhero gewesen / nit mehr eingesezt werden.

XVII. Vñnd demnach sich die Directores / wie dann auch die Obristen Stewereinnehmer / auff der Herren Stände Befehl / auß vñnmbgänglicher Nothdurfft / dieses Königreich zuverthädigen / vñnd das Kriegsvolk zubezahlen / eine grosse Summa Geldes entlehnen / vñnd sich in proprio verschreiben müssen / Sollen derowegen zu Bezahlung dieser Schulden / vñnd derselben Verschreibungen außzulösen / auch zu künftiger Abzahlung des Kriegsvolcks / wie nicht weniger zu Abzahlung der Keyserl. Maj. Schulden / vñnd die verpfändten Güter / wie auch Ihrer May. Bürger außzulösen.

Erstlich deren Personen Güter / deren etliche auß dem Lande flüchtig worden / die andern aber noch darinnen verharren / von welchen man Wissenschaft hat / vñnd die auch noch erforscht werden mögten / welche zu

E

diesem

diesem Unheil Ursach gegeben/vnd Ihre Keyß. vnd Kön. Mayest. darzu
g. bracht/das die Privilegia vnd Freyheiten dieses Königreichs/nicht nur
allein mit gewaltiger Bedrängnuß in der Religion hab. v. que, sondern
auch in andern Politischen Sack. en gebrochen/vnd folgendß darauß die
ses Königreich vnd derselben Inwohner mit Kriegsmacht feind. selig vnd
Tyranischer weise angegriffen/e. n. grosser theil dieses Landes mit Raub
vnd Brand verheeret/vnnd ihrer e. liche auß den Inwohnern/wie auch in
grosser Anzahl deroselbigen Vnterthanen / ohne vnterscheid d. s. alters/
Manns vnd Weibs Personen / auß die kleinen vn. mündigen Kinderlein/
jämmerlicher weise ermordet worden. Wie auch nicht weniger die König.
lichen Gütter (außser der Taffel Güter/welche st. ä. s. bey der Böhmischen
Cron verbleiben sollen/vnd darvon nicht verkauft werden können) weilien
dieselben mit Schulden erkauft / entweder gang vnnd gar/oder zum theil
nach erheischender Nothturfft.

Item/die Geistlichen Elöster Güter / vnnd insonderheit dasjenige/
was in dieser wehrenden Defension / auß vn. umbgänglichlicher Nothturfft
von bemelten Geistlichen Elöstergütern verfest werden müssen/oder noch
verfest werden muß.

Item/alle vnd jede Güter der Jesuiten / wo dieselben hierinn in die
sem Königreich Böhemb./in der Graffschafft Starz/oder anderstwo gele
gen seyn.

Item/die Häuser vnd alle andere Güter beyder Gebrüder M. ch. a.
wo vnnd woran dieselben in diesem Königreich Böhemb. erfragt werden
köndten.

Item/des M. Philips Häuser / so wol die zu dem Jesuitischen Colle
gio in der alten Statt Prag gehörige Behausungen: Wie in gle. chem alle
vnd jede Hansen Aulners böser Gedächtnuß verlassen. haff. / wo die selbe
erfragt vnd gefunden werden möchten/verkauft / vnnd das Geld zu obge
dachter Nothturfft angewendet werden.

Was aber betreffen thut das Collegium der Jesuitischen Kirchen
zu Prag bey der Brücken/vnnd allerley zu demselben/auch zu der Kirchen
gehörigen Einkommen/welcher gestalt dasselbe Collegium vnd die Kirche
der Pragerischen Academi zugewendet / auch wie viel derselben Einkom
men darbey gelassen werden sollen/solches soll in der Directorn. / vnd so die
Direction auffgehoben würde/der Defension Gewalt verbleiben.

Was aber die Elöster Güter anlangt / soll hierbey in acht genom
men werden/damit denen Ordens Leuten/zum Vnterhalt an bahrem Gelo
de Jährlich die Nothturfft / was die Directores, Regenten vnnd Landes
Räthe

Räthe vor billich erkennenet / gereicht werde: Doch sollen diese alle obange-
regte Güter / von vinen gemelten Personen / ehe sie verkaufft würden / ge-
schätzt werden.

Diese obbemelte Güter vnd Häuser aber zu verkauffen / vnd das
Gel. davor einzunehmen / wie auch dieselben in die Landtaffel vnd Statt-
Bücher den Kauffern einverleiben zulassen / haben alle Stände dieses Kö-
nigreichs Böhemb / nach dero selben billich vnd rechtmässigen Schatzung /
hierzu die Defensores, Regenten vnd Landes Räte / oder aber so die Dire-
ctoriu aufgehoben würde / die Defensores ganz völiglich / wie auch zu die-
sem Bevollmächtiget / daß sie / entweder alle / oder außs wenigst drey vier
Personen / den Kauffern die Güter in die Landtaffel des Königreichs Böh-
men einverleiben / vnd den Schadloß an in erer aller Ständ Gütern mit
der Landtaffel verichten / also vnd der Gestalt / wo einer auß jnen entweder
zum theil / oder auß allem / Keilicher weise außgesetzt würde / so soll dem
jeningen das selbe / darauff er außgesetzt widerumb von des Lands Steuern
vnd Contributionen mit allen Schäden vnd Vnkosten erstattet vnd be-
zahlt werden. Doch sollen die Defensores oder Defensores, auch mit vnd
neben den selben / die Obristen Steuerernehmer / sampt dero selben Erben
vnd Nachkommen / pflichtig vnd schuldig seyn / den Ständen von solchem
Gelde ordentliche Rechnung zu thun. Diese Güter nun rechtmässig vnd
billich er weise zuschätzen / thun die Stände in jeglichem Kreyß / wo derglei-
chen Güter zu finden / vren Personen / eine Herrn / die ander Ritter / vnd die
dritte Burger Standes verordnen / Benandlichen:

Außm Teurmerker Kreyß.

Adam von Whinitz vnd Tetaw / auß Koschialoff vnd Schorschy
Herren Standes.

Wensein Key von Hirschfeld / Ritter Standes.

Hansen Mostnick / Burger Standes.

Sager Kreyß.

Georg Steffan von Sternberg / Herrn Standes.

Felixen Kaplirsch von Sulewis / Ritter Standes.

Bohuslanen Strihal Sager / Burger Standes.

Schlaner Kreyß.

Hansen Adam von Rypaw / Herrn Standes.

Georgen Hrobshisky von Hrobshisy / Ritter Standes.

Johansen Hradeghy / Burger Standes.

E 4

Racko

Rackonitzer Kreis.

Georg von Whinia vnd Tetaw/Herrn Standts.
 Sdislaven Ball Hrobshitzky von Hrobshitz/Ritter Standts.
 Wenzeln Kawan/Burger Standts.

Pilsner Kreis.

Henrich Lorenzen Graff von Guttenstein/Herrn Standts.
 Christophen Koforschowez von Koforschaw/Ritter Standts.
 Wenzeln Schfoda/Burger Standts.

Kaurtschiemer Kreis.

Henrichen Wraszky von Dube/Herrn Standts.
 Edenecken Smolick von Slawitz/Ritter Standts.
 Matthesen Tschaplaffsky/Burger Standts.

Buntzler Kreis.

Michaelit den Eltern Slawata von Ehlum vund Koschenberge
 Herrn Standts.
 Hanser Welck von Kwitfow/Ritter Standts.
 Jonassen Melarthus/Burger Standts.

Grazzer Kreis.

Christophen Harant von Palschitz vund Besdruschitz / Herrn
 Standts.
 Nicolaßen Klusack von Kosteles/Ritter Standts.
 Johansen Tobiogius/Burger Standts.

Ghrudimer Kreis.

Wilhelmen Dobrschitoffsky von Maleyof/Herrn Standts.
 Georgen Karlick von Reschetitz/Ritter Standts.
 Wenzeln Schmerhoffsky/Burger Standts.

Gschafstower Kreis.

Dito Burggraffen von Dohna/Herrn Standts.
 Nicolaßen Lukawesky von Lukawez/Ritter Standts.
 Johansen Tscheledineck/Burger Standts.

Wultawer Kreis.

Wilhelmen von Kschitschan/Herrn Standts.
 Adam Kschepizky von Sndomirsch/Ritter Standts.

Nobberker Kreisß.

Hansen Eitwin von Kschitschan / Herrn Standes.

Jaroslaven Dita von Loß / Ritter Standes.

Johansen Modla / Bürger Standes.

Damit nun ein jedweder in seinem Kreisß solche Schätzung verrichten möchte / sol diesen Personen von den Directoren / oder Defensoren / ein absonderlich Jurament / sich hierin aufrecht vnd getrewlich zuverhalten / ertheilet werden.

XVIII. Was aber die Obristen Steuer Eynnehmer belanget / so sollen die Directores, von den jetzigen die Rechnung bis zu dieser gegenwertigen Zusammentunft / vnzüglich empfahen / vnd beyehist künfftigem Landtag den Ständen vortragen. In künfftigen Zeiten aber / werden die Defensores schuldig seyn / auffß lengst innerhalb drey Jahren / die Rechnung von den Obristen Steuer Eynnehmern zubegereh / vnd dieselbige gleichfals bey damahligen nechstkünfftigem Landtag den Herrn Ständen vortragen / vñ sie die Obristen Steuer Eynnehmer nach dem sie also ermanet worden / sollen gleichfals schuldig seyn solche Rechnungen abzuführen.

Im Fall nun die Defensores auffß lengst innerhalb 3. Jahren von den Obristen Steuer Eynnehmern die Rechnung nicht annehmen: So sollen sie die Steuer Eynnehmer den Defensoren die Rechnung niederlegen / vñ ferners / wie sie selbst / also auch ihre Erben vnd Nachkommen / keine Rechnung zuthun schuldig seyn.

XIX. Die Böhmische Cammer sol der Hoffcammer nicht vnterworfen seyn / noch derselbigern Anordnung ins Werck richten vnd vollziehen.

XX. Den Präger Stätten / sollen die Statmawern widerumb restituiret / vnd die fremden vnterschiedlichen Geistlichen Rechte vnter ihre Jurisdiction gebracht werden.

XXI. Sollen dieselbigern / wie auch die andern des freyen dritten Standes sich gebrauchende Stätte / nicht mehr Königlich Cammergüter (vngeacht solcher Titel / welcher gestalt es nur immer beschehen seyn mag / der Landesordnung vnverleibet worden) genem werden.

XXII. Den Prägern / Rutenbergern vnd andern des dritten Standes sich gebrauchenden Stätten / sol die andere Helffte / von den ansterbenden Todesfällen gelassen vnd restituiret werden / vnd sie hiervon die Statmawren außbessern lassen. Was aber die Todesfälle nach Herren vnd Ritter Standes Personen betreffen / derselbigern sollen sich die

Stärckte anmassen/sondern wird ein jeder Standt bey seinen Ansät-
teln gelassen.

XXIII. All: vnd i de Priuilegia, Decreta, vnd Resolutiones, die
vor vnd nach dem Westfälbrieff vber die Religion (welcher vmb gemeiner
Wilsart willen/vnnd Erhaltung Fried/lieb vnd Einigkeit außgebracht
worden) demselben zum Nachteil ergangen / die sollen nicht mehr gelten/
sondern null vnd Krafftlos seyn.

XXIV. Die new vbersehene vnd corrigirte Landes Ordnung / soll
von gewisse hertzuerkhsenen Personen / beyder Religion zugethan / noch
eins vor dem General Landtag vbersehen / dann hernach bey künfftigem
Landtag den Ständen vorgetragen/vnnd vor Aufgebung des Landtags/
getruet werden.

XXV. Die Inwohner auß allen dreyen Ständen dieses Königs-
reichs Böhmen / sollen Macht haben / ohne Königl:che Majestätbrieffe/
wegen dero selben Erbl:chen Güter / darauß sich die vor gen Königl:chen
Majestätbrieffe referirer/wie auch wegen anderer ihrer Hab vnd Güter zu
testiren/vnnd solch Testament schriftlich vnter dreyen oder vier Personen
Pittschafften auffzurichtē. So nun jemand er yn gleich wer er welle/solch
Testament nach des Testatoris abtēbe vor die Dux vnd Ampelaut der Land-
taffel zu der Landtaffel bringen würde/sol dasselbe von ihnen angenommen/
vrliesen/vnd in die Landtaffel ohn alle vnd jede sonderbare Relation eyn-
gelegt werden. Welche aber zuvor ertheilte Königl:che Machtsbrieff habē/
vnd vermög derselben ihre Testamenta auffgericht/et/oder noch auffrichten
wolten / denen sol es frey stehen bey dieser Auffrichtung zu verbleiben / oder
sich obgemeldter Gestalt zu verhalten.

XXVI. Weil man auch dieses gar sehr in Brauch zunehmen an-
gefangen / daß die Inwohner des Theyls L. b. vna vnterm Saich der Re-
ligion/der Priestern sub vtraq; die Zehent/Gülden/vn andre zu den Pfar-
ren in welche sie von ihren Collatorib. eyngesetzt worden / g.hörige vnd von
Alters heroschuldig. Nutzungen entweder selbstvorenthalten/oder ihre An-
serthanen zu vorenthalten anbefohlen/ia solches verwilliget vnd zugelassen/
vnd sie dadurch in Rechtschuldigung eyngeführt/vnd zu mancherley scha-
den vnd Vngel:genheit gebracht. B. hweilen auch ihrer Ordination prie-
ster angetastet / vnnd daher auß ihren Rechten geführt / alles nur zu dem
Ende/ damit obgedachter Zehent / gemeldter Priester, chafft nicht zukom-
men/sondern sie dess in zu ihrer höchsten Beschwerung beraubt seyn müs-
sen. Derowegen solches hinsüro nicht mehr geschehen solle / sondern
sinen jeden Priester / der mit Willen des Collatoris auß ein Pfarr
eynge-

eingesetzt worden/ohne alle Widerung vnd Rehtsfertigung/ bemelter Zehent/Dülten vnd Ausungen/von einem jeden Inwohner sub vna vnd sub vtraque, Er sey Geistlich oder Weltlich/ auch von ihren Unterthanen entricht vnd abgeführt werden. Vnd wofern einem Priester bis dato auff einem Bawersgut/ oder von den Herrn in was Gestalt immer angenommenen gründtliche auch allen andern Gründen vnd Bodn/etwas dergleichen vorenthalten worden/ ihm dasselbe gänzlich gefolget/ vnd gebührentlich erstattet werden. Darüber wirdt ein jeder Herr/ von dessen Gütern solcher Zehent zu entrichten were/ Schug zu halten schuldig seyn.

XXVII. In gleichem/ sollen auch hinfüro keine Geistliche Stifftungen/Bistümer/ Abteyen/ Commenden/ Probsteyen/ oder dergleichen Geistliche Beneficia den Außländern/ sonder allein denen im Königreich Böhmen/ vnd andern zur Cron Böhmen gehörigen Ländern (welche vor keine Außländer zuhalten) eingebornen/ conferiri vnd verliehen/ vnd vber diese Stifftunge/die sie an jeso haben/ keine mehr/weder vom Könige noch von jemandt andern/auff Landtgütern nicht gemacht vnd gestiftet werden.

Vnd im Fall von einigem Menschen etwas dergleichen beschehen würde/ doch dass/ib den natürlichen Erben nit enzozen werden soll.

XXVIII. Vnd weil die Stände dieses Königreichs Böhmeim/wegen Manglung Geldes/di Gold/Silber/Kupffer vnd andere zum Land gehörige Bergwerck/nicht verlegen können/derowegen dieselben gewissen Personen/auff gewisse Zeit vnd Jahr/ gegen einen gewissen Zins/dem Land zum besten verlassen werden/vnd solche Verlassung in der Herrn Directorn oder Defensorn Gewalt vnd Discretion verbleiben.

XXIX. Darnach auch noch an etlichen Orten verwüste Elösterstellen zubefinden/darinnen keine Ordensleuth verhanden/ vnd nur noch alte Mawre/ zu der Stadt vnziere/ vnd zumblischen Gefahr stehen/ derhalben werden die jenigen Stätte/darinnen solche eingeriffene Elöster zubefinden/dieselben entweder ganz vnd gar niderwerffen/vnd an dessen statt Häuser bawen/vnd also die Statt erweieren/oder aber auff solchen Gemäwerwerck Kirchen erheben vnd bawen lassen mögen/ vnd soll sich dessen niemand/bevor auff den Geistlichen Ordensleuthen/auff einigley erdachte weiß/mehr anmassen können.

XXX. Die Rathstellen in der Appellation sollen mit Tanglichen der Rechte/so wol des Königreichs Böhmeim/vnd der incorporirten Landen Gewonheiten kündigen Person ersetzt werden/welche die einkommende Rechts Sachen/nirgends anderstwo/ als bey der Appellation auff dem
Prager

Präger Schloß in gebührender Anzahl / auff's wenigste zehn Personen / gleich wie bey andern höhern vnnnd nidrigen Rechten gebräuchlich / verhar schlagen vnd decidiren sollen.

XXXI. Es sollen hinfiro alle drey Stände nach ergangenen Re- vissionen mit den Breitsgeldern / wie bishero geschehen / sondern nach Er- wegung der Rähre / nicht allzu hoch vberfest vnd beschwert werden.

Zu Brkünde vnnnd stäts fester Haltung / seynd diese vorher gesetzte Puncta / von den dreyen Ständen im Königreich Böhmen / so wol der in- corporirten vnd vnirtten Länder / Mähren / Schlesien / Ober vñ Nider Lauf- nis anwesenden Befandten / mit ihren Secret Insigeln vnd Pitschafften beträffiget vnd besigelt worden / so geschehen auff dem Prager Schloß den 4. Septemb. Anno 1619.

Die hernach beschriebene Personen aber / seyn von vns den Ständen für Defensores vber die Prägerische Academia vnd Consistorium sub vtraque, so wol zu verwahrung deren in den Confoederationen / auch sonst specialiter begriffenen Articuli / verordnet worden.

Vom Herrn Standt.

Henrich Matthes / Graff von Thurn. Leonhardt Colon / Freyherr von F.ß. Gottlob Berka von der Daub vnd Leipz. Wilhelm der Etere von Lobkowitz. Joachim Andre Schlick / Graff zu Passaun vnd Einbo- gen. Hans Irwin von Rschitschan. Wenzel Wilhelm von Rupa. Wenzel Budowes von Budowa.

Vom Ritter Standt.

Caspar Käpler von Sulewis Procop Dworscheky von Oltra- moritz. Christoff Fizum von Fizum. Fridrich von Dile. Bohus- laus von Michalowitz. Henrich Dita von Los. Hans Wostrowes von Kralowitz. Wenzel Stampach von Stampach.

Auß dem Burger Standt.

Martin Fruwein. Wenzel Magrl. Melchior Haldius. Hans Theodor. Valentin Kochan. Tobias Steffel. Peter Wacer. Doctor Daniel Basilus.

Vnd